

**Satzung über Märkte**  
**in der Stadt Schrobenhausen**

**Stadt**  
**Schrobenhausen**



# **Satzung über Märkte in der Stadt Schrobenhausen**

Die Stadt Schrobenhausen erläßt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Rechtsform**

Die Wochenmärkte, die Jahrmärkte und der Spargelmarkt als Spezialmarkt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schrobenhausen.

### **§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind:
  1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden (§ 67 Abs. 1 Ziff. 1 GewO).
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art, soweit ihr Verkauf nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt sowie Imbissstände.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt sind:

Spargel, Kartoffeln, alkoholische und alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen und auf solchen Märkten übliche Waren.

### **§ 3 Marktplatz**

Die Märkte finden auf folgenden Anlagen statt (Marktplätze):

1. Die Wochenmärkte werden auf dem Lenbachplatz veranstaltet. Bei Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen können die Wochenmärkte verlegt werden.
2. Die Jahrmärkte werden im Bereich der Lenbachstraße zwischen Ring- Apotheke und Engelhard- Apotheke, auf dem Lenbachplatz und in der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Einmündung Regensburger Straße und der Einmündung Pettenkoflerstraße veranstaltet.
3. Der Spargelmarkt findet auf dem Lenbachplatz statt.

#### **§ 4 Markttage**

- (1) Die beiden Wochenmärkte finden wie folgt statt:
  - a) Wochenmarkt am Donnerstag:

Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, Hl. Abend oder Silvester, ist Markttag der vorhergehende Werktag. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, entfällt der Markt.
  - b) Wochenmarkt am Samstag:

Am Wochenende des Schrannefestes und wenn der Markttag auf einen Feiertag, Hl. Abend oder Silvester fällt, entfällt der Markt.
- (2) Die Frühjahrs- Dult findet am 2.Sonntag vor Josefi, die Mai- Dult am 3.Sonntag im Mai, die Michaeli- Dult am letzten Sonntag im September und die Kathreins- Dult am 1.Sonntag nach Allerheiligen statt. Fällt die Kathreins- Dult hiernach auf Allerseelen, findet sie am drauffolgenden Sonntag statt.
- (3) Der Spargelmarkt findet in der Regel an einem Samstag im Mai statt.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt am Donnerstag beginnt in den Monaten März mit Oktober um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 8.00 Uhr, und endet um 13.00 Uhr. Der Wochenmarkt am Samstag findet statt von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Spargelmarkt ist von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

#### **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz (§ 3) dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens sieben Tage vor dem Markttag bei der Stadt Schrobenhausen zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. In begründeten Ausnahmefällen können Zuteilungen durch die Stadt Schrobenhausen auch noch am Markttag erfolgen, sofern noch ausreichende Flächen vorhanden sind.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugewiesen. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind jedoch nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit nicht vom Antragsteller besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Die zur Anfuhr benützten Fahrzeuge und Anhänger sind spätestens mit Marktbeginn vom Marktplatz zu entfernen. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Schrobenhausen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die von der Stadt Schrobenhausen zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Verkaufshütten, Marktstände), sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder verschmutzt werden. Die Markteinrichtungen sind der Stadt nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (7) Name und Vorname des Anbieters sind im Marktstand gut sichtbar anzubringen. Die Waren sind den Vorschriften entsprechend zu bezeichnen und auszuweisen.

### **§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber/die Inhaberin der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber/die Inhaberin der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - das vorzeitige Verlassen des Marktes,
  - das Betteln,
  - das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  - das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - die Verwendung von offenem Licht oder Feuer.

### **§ 11 Platzverweis auf Dauer**

Anbieter, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen gesetzliche Vorschriften zur Hygiene verstoßen, können auf Dauer von den Märkten verwiesen werden.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Schrobenhausen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Schrobenhausen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben hierfür geeignete Versicherungen abzuschließen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 2 Satz 1) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder verlässt (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 der Satzung am 01. August 2007 in Kraft. § 4 Abs. 2 der Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Schrobenhausen vom 03. Mai 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2004 außer Kraft.

Schrobenhausen, 25. Juli 2007  
Stadt Schrobenhausen  
gez.  
Dr. Karlheinz Stephan  
1. Bürgermeister



# **Satzung**

**zur Änderung der Satzung über Märkte  
in der Stadt Schrobenhausen**

**Stadt  
Schrobenhausen**



## **Satzung zur Änderung der Satzung über Märkte in der Stadt Schrobenhausen**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Märkte in der Stadt Schrobenhausen vom 25.07.2007:

### **§ 1**

§ 3 Nr. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

2. Die Jahrmärkte werden im Bereich der Lenbachstraße zwischen der Lenbachstraße 2 und der Lenbachstraße 68, auf dem Lenbachplatz und in der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Einmündung in die Regensburger Straße und der Einmündung in die Pettenkoferstraße veranstaltet.

§ 4 Nr. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- a) Die Frühjahrs-Dult findet am 2.Sonntag vor Josefi statt.
- b) Die Mai-Dult findet am 3.Sonntag im Mai statt. Fällt die Mai-Dult hiernach auf den Pfingstsonntag, findet sie am drauffolgenden Sonntag statt.
- c) Die Michaeli-Dult findet am letzten Sonntag im September statt.
- d) Die Kathreins-Dult findet am 1.Sonntag nach Allerheiligen statt. Fällt die Kathreins-Dult hiernach auf Allerseelen, findet sie am drauffolgenden Sonntag statt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Schrobenhausen, 20.12.2016

Stadt Schrobenhausen

gez.

Dr. Stephan

1. Bürgermeister